

STADT FRIEDRICHSHAFEN Sitzungsvorlage Drucksache-Nr. 2015 / V 00307	Ausfertigungen: Stadt- und Stiftungspflege,
Dienststelle: Stadt- und Stiftungspflege Aktenzeichen: STP BTM Asb/Rö	12.04.2016, Unterschrift:
Mitzeichnung (Datum, Kurzzeichen): BM Krezer _____ BM Köster _____ EBM Dr. Köhler _____ Oberbürgermeister _____	

Betreff: Richtlinie der Stadt Friedrichshafen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Bürgschaftsregelung)				
Anlage: Richtlinie der Stadt Friedrichshafen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Bürgschaftsregelung)				
Medien: Bitte ankreuzen. Alles, was präsentiert werden soll, muss mindestens 1 Arbeitstag vor den jeweiligen Sitzungen der Geschäftsstelle des Gemeinderates zugeleitet werden, damit die Präsentation gewährleistet werden kann.				
MS Office 2003 Dateien (inkl. ppt, .mpp)	.pdf-, htm-Dateien	DVD	Video (VHS)	Folien (ungeeignet)

Referent und Zeitdauer: Schrode, Stefan, 10 Min.

Gremium:	Datum:	Zuständigkeit:	Öffentlichkeitsstatus:
Finanz- und Verwaltungsausschuss	02.05.2016	Vorberatung	nicht öffentlich
Gemeinderat	10.05.2016	Beschluss	öffentlich

Ggf. Hinweis auf frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, Drucksache-Nr.):

<u>FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN</u>		ja	nein	
Kosten:	einmalige Kosten		Betrag:	EUR
	jährliche Folgekosten:	Personalkosten	Betrag:	EUR
		Sachkosten	Betrag:	EUR
Zuschüsse	einmalige Einnahme(n)		Betrag:	EUR
bzw.				
Beiträge:	laufende (jährlich)		Betrag:	EUR
MITTELBEREITSTELLUNG IM HAUSHALT:				
Städt. Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Stiftungs-Haushalt	VWH	VMH	Fipo:	
Zur Verfügung stehende Mittel				
(Planansatz und Haushaltsausgaberest lfd. Jahr):				EUR
Noch bereitzustellen:				EUR
Deckungsvorschlag:				EUR

Beschlussantrag:

Die Richtlinie der Stadt Friedrichshafen für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen (Bürgschaftsregelung) wird beschlossen.

Begründung:

Die Gemeinde darf nach § 88 der Gemeindeordnung Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen *nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben* übernehmen. Unter diese Regelung fallen insbesondere Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen zugunsten der kommunalen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, wenn sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch zur Übernahme einer Bürgschaft besteht nicht.

Unabhängig davon ist das EU-Recht als übergeordnetes Recht im Hinblick auf die bei der Bürgschaftsgewährung implizierte Beihilfe zu beachten. Um eine einheitliche Verfahrensweise als auch eine insbesondere mit dem europäischen Beihilferecht konform gehende Einräumung kommunaler Bürgschaften zu gewährleisten wurde bereits mit Wirkung zum 01.01.2011 von Herrn Oberbürgermeister Brand eine Richtlinie für die Übernahme von Bürgschaften, Garantien und

sonstigen Gewährleistungen („Bürgschaftsrichtlinie“) und die Richtlinie über das Bürgschaftsverfahren („Verfahrensrichtlinie“); zusammen „Bürgschaftsregelung“ als Dienstanweisung erlassen, sodass Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen bereits seither ausschließlich nach Maßgabe dieser erlassenen Bürgschaftsregelung gewährt werden.

Nach der Fortentwicklung des EU-Beihilferechts (Almunia-Paket) war die Überarbeitung dieser städtischen Bürgschaftsrichtlinie noch ein offener Punkt, dem mit der vorliegenden aktualisierten Bürgschaftsregelung Rechnung getragen wird. Damit diese zudem eine EU-rechtlich anerkennungsfähige Bürgschaftsregelung darstellt, soll diese Neufassung nunmehr nicht mehr nur als alleinige Dienstanweisung des Oberbürgermeisters erlassen werden, sondern diese fortgeschriebene Richtlinie soll durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Die vorliegende Bürgschaftsregelung bestimmt neben den die zu beachtenden materiellen Regelungen im Zusammenhang mit der Einräumung von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen im Sinne des § 88 GemO auch das entsprechende Verfahren sowie die für die Bürgschaftseinräumung erforderlichen Unterlagen.

Sie umfasst Bestimmungen über die anfallenden Kosten in Form von Antrags- und Verwaltungsentgelt, die im Zuge der Einräumung einer kommunalen Bürgschaft vom Darlehensgeber als Primärschuldner zu zahlen und vom Darlehensnehmer zu tragen sind. Es wird festgelegt, dass der Darlehensnehmer gegenüber der Stadt Friedrichshafen für die gesamte Darlehens- und Bürgschaftslaufzeit den Nachweis zu erbringen hat, dass das verbürgte Darlehen *ausschließlich zum Zwecke der konkreten Aufgabenerfüllung für die Stadt Friedrichshafen* verwendet wird. Dieser Nachweis ist in Form geeigneter Unterlagen zu erbringen.

Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen werden nur übernommen, wenn sie mit den europäischen Beihilfenvorschriften vereinbar sind. D. h. grundsätzlich erfolgt eine Bürgschaftsübernahme, wenn kumulativ

- es sich um gesunde kreditwürdige Unternehmen im Sinne der „Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten“ (ABl. EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014, Ziffer 2.2), insbesondere der Kreditnehmer auch ohne Hilfe der Kommune Darlehensmittel auf dem Markt erhalten kann.
- der Kreditgeber ein Eigenobligo von mindestens 20 % trägt, d. h. es dürfen nur 80 % der jeweilig verbleibenden Darlehenssumme verbürgt werden.
- der Kreditnehmer ein Antragsentgelt, ein marktübliches Entgelt (Verwaltungsentgelt) sowie eine marktübliche Bereitstellungsprovision (Avalprovision) für die Bürgschaft bezahlt. Das vom Kreditnehmer zu leistende Entgelt dient zur Abdeckung des Ausfallrisikos und der Verwaltungskosten.

- die Garantie/Bürgschaft an eine bestimmte finanzielle Transaktion geknüpft ist, auf einen festen Höchstbetrag beschränkt und die Laufzeit der übernommenen Bürgschaft 15 Jahre nicht übersteigt.

Darüber hinaus regelt die beiliegende Bürgschaftsrichtlinie auch die Bürgschaft über 100 % des Darlehens. Danach muss es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) handeln. Fällt die entsprechende DAWI unter die Altmark-Trans Entscheidung liegt keine Beihilfe im Sinne des EG-Vertrags vor. Für DAWI, die nicht unter die Altmark-Trans Entscheidung fallen, gilt der Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU, ABl. EU Nr. L 7/3 vom 11. Januar 2012) - sog. Freistellungsbeschluss.

Gemäß Artikel 87 des EG-Vertrags sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Unter Beihilfen versteht das Europäische Wettbewerbsrecht alle von staatlichen Stellen gewährten Vorteile, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen normalerweise zu tragen hat. Nach Auffassung der Europäischen Kommission, der die ausschließliche Befugnis zur Überwachung von Beihilfen in alleiniger Verantwortung obliegt, können auch Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen der öffentlichen Hand diese Voraussetzungen erfüllen. Aus staatlichen Mitteln gewährte Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen stellen eine der Kontrolle der Kommission unterliegende Beihilfe für den Kreditnehmer dar, soweit sie ihn überhaupt in die Lage versetzen ein Darlehen zu erhalten, ihm den Vorteil eines günstigeren Darlehens verschaffen, ihm die Leistung anderer Sicherheiten ersparen oder sie ihm „kostenlos“ ohne angemessene Risikoprämie bewilligt werden. Für die Herkunft der Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen aus staatlichen Mitteln genügt es, wenn sie von einer lokalen Körperschaft oder von einem von einer Körperschaft beherrschten Unternehmen erbracht wird.

Bürgschaften, die von Kommunen und kommunalen Unternehmen an Unternehmen bewilligt werden, müssen grundsätzlich als Beihilfe angesehen werden, wenn sie die oben aufgeführten kumulativen Merkmale nicht erfüllen. Dies gilt für Garantien und sonstige Gewährleistungen entsprechend. Dies trifft vor allem in jeden Fällen zu, in denen Unternehmen ohne Gegenleistung auf Grund kommunaler Bürgschaften günstige Darlehen zu Kommunalkonditionen erhalten. Nach der

Praxis der Europäischen Kommission sind aber solche kommunal bewilligten Beihilfen zu Gunsten von Unternehmen unbedenklich, deren Beihilfewert innerhalb von 3 Jahren den Betrag von 200 TEUR nicht übersteigen (sog. „De-minimis“-Betrag. Hierzu müssen alle innerhalb von 3 Jahren bewilligten Beihilfen, die nicht auf genehmigte Beihilferegeln oder beihilferechtlichen Einzelfallgenehmigungen gestützt werden können, zusammengerechnet werden.

Keine Beeinträchtigung des Binnenmarktes sieht die Europäische Kommission dann, wenn ein mit kommunalen Mitteln unterstütztes Vorhaben ausschließlich den örtlichen Markt bedient und keine grenzüberschreitende Attraktivität ausstrahlt. Daraus kann geschlossen werden, dass kommunale Bürgschaften nicht der Beihilfekontrolle unterliegen und nicht notifiziert werden müssen, wenn das mit ihnen unterstützte Vorhaben streng kommunal bezogen ist. Bürgschaften zur Realisierung von Aufgaben der klassischen kommunalen Daseinsvorsorge dürfen daher zulässig sein, soweit das mit ihrer Hilfe verwirklichte Vorhaben nicht eine deutlich grenzüberschreitende Nachfrage auslöst. Da es bei der Beurteilung einer Beihilfe nur auf die Beeinträchtigung eines potenziellen Wettbewerbers aus dem EU-Raum ankommt, ist eine Beihilfekontrolle jedoch niemals dadurch ausgeschlossen, dass das begünstigte Unternehmen selbst nur in den kommunalen Grenzen tätig wird.

Erfüllt eine Bürgschaft die oben aufgelisteten Voraussetzungen oder fehlt es an anderen beihilfebegründenden Merkmalen („De-minimis“-Regelung), ist eine Notifizierung nicht erforderlich. Der Bewilligung und Ausreichung der Bürgschaft stehen dann keine europarechtlichen Hindernisse entgegen. Die Beurteilung der Beihilfe durch die gewährende Stelle begründet jedoch keine Rechtssicherheit. Rechtssicherheit kann letztlich nur durch ein Notifizierungsverfahren bei der Europäischen Kommission, gerichtet auf die Feststellung, dass es sich bei Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen nicht um eine Beihilfe handelt, erreicht werden. Wird eine notifizierungspflichtige Beihilfe nicht notifiziert und erfährt die Europäische Kommission – etwa durch Beschwerden Dritter oder aus der Presse – hiervon, leitet sie von Amts wegen ein beihilferechtliches Verfahren ein. Die Missachtung der Notifizierungsverpflichtung kann zur Folge haben, dass die Europäische Kommission die vorläufige Rückzahlung der Beihilfe bis zur Entscheidung über die Genehmigung anordnet. Kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass es sich bei der Bürgschaft um eine Beihilfe handelt, die keinen nach dem EG-Vertrag genehmigungsfähigen Zweck erfüllt, ordnet sie die – verzinsliche – Rückabwicklung der Beihilfe an. Dies wird in der Regel dazu führen, dass der durch die Bürgschaft begründete wirtschaftliche Vorteil des Darlehensnehmers abgeschöpft wird. Erfüllt eine Kommunalbürgschaft die Merkmale einer Beihilfe und übersteigt sie die „De-minimis“-Grenze, ist sie vor Gewährung durch die Kommune vorzulegen. Vor der Genehmigung der Bürgschaft durch die Europäische Kommission darf sie nicht durchgeführt werden, d. h. es sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die einen Rechtsanspruch auf Bewilligung der Bürgschaft begründen könnten. Der Beihilfewert einer Bürgschaft wird bestimmt durch die von der EU-Kommission genehmigten Methoden zur Berechnung der Beihilfenintensität von Bürgschaften

N197/2007, N 541/2007 und N 762/2007, verlängert durch Beschluss der EU-Kommission vom 20.12.2013.

Die Stadt Friedrichshafen kann eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragen, sie bei der Bearbeitung und Begutachtung der Anträge sowie bei der Abwicklung der Bürgschaften zu unterstützen. Die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist in diesem Rahmen befugt, im Bürgschaftsverfahren für die Stadt Friedrichshafen tätig zu werden, insbesondere sämtliche Auskünfte, die für die Bearbeitung und Begutachtung der Anträge notwendig sind, vom Darlehensgeber bzw. Darlehensnehmer einzuholen.

Es wird gebeten, dem Beschlussantrag zuzustimmen.